

# RS Vwgh 2003/10/30 2002/15/0206

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.10.2003

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §28 Abs1 Z1;

## Rechtssatz

Die belangte Behörde hat, indem sie sich auf Ross/Brachmann/Holzner, Ermittlung des Bauwertes von Gebäuden und des Verkehrswertes von Grundstücken, 270, stützte, eine anerkannte Methode der Gebäudebewertung herangezogen, wobei gegen die von der belangten Behörde herangezogene Baupreisindexsteigerung keine Bedenken bestehen. Gegen einen, nach der genannten Methode berechneten Altersabschlag für ein 50 Jahre altes Gebäudes mit einer gesamten Lebensdauer von ca 100 Jahren, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Ein Altersabschlag dieser Größe ist allerdings vom Neubauwert des Gebäudes in Abzug zu bringen, soll er doch die im Laufe der ersten 50 Jahre eingetretene Abnutzung zum Ausdruck bringen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002150206.X01

## Im RIS seit

27.11.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)